wanderer und gestatte der Regierung, auf den Bericht des Inspektors des Handelsamtes mittels Kabinetsordre die Landung von Personen zu verbieten, falls es sich um Idioten, Wahnsinnige und Verarmte, welche wahrscheinlich dem Staate zur Last fielen, handelte, oder um Personen, welche an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit litten. Der zweite Theil der Bill sei gegen diejenige Klasse von Fremden gerichtet, für welche England seit langer Zeit den Sammelplatz bilde. Indem Salisbury an die jüngsten tragischen Ereignisse erinnerte, welche den Abscheu aller Zivilisirten erregt hätten, erklärte er, Verschwörungen, welche derartige Verbrechen ergeben hätten, seien sehr oft auf britischem Boden angezettelt worden. Es sei die Pflicht Englands gegenüber den Nationen und gegenüber der Zivilisation, Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschwörungen jener Feinde der Gesellschaft zu treffen; deshalb schlage die Bill die Erneuerung gewisser im Jahre 1848 der Regierung verliehener Befugnisse in beschränktem Maße vor, nach denen der Staatsminister befugt sein würde, jeden Fremden auszuweisen, den er für den öffentlichen Frieden gefährlich oder für geeignet halte, die Begehung von Verbrechen in England oder anderwärts zu fördern; eine Weigerung, das Land zu verlassen, solle durch Einsperrung oder Gefängniß geahndet werden.

Der Premierminister Lord Rosebery erklärte, er habe nicht viel gegen den ersten Theil der Bill, betreffend die armen Einwanderer, einzuwenden; er glaube, England sei durch die Tradition, die ihm den Namen eines Asyls aller Nationen gegeben, zu sehr beengt gewesen, allein die Frage sei nicht so dringend, wie Salisbury meint. „Wenn aber andere Nationen Gesetze erlassen, um unerwünschte Ausländer fern zu halten, werden wir eine Ablagerungsstätte der Welt werden, indem die schlimmsten Leute des Festlandes auf unser Ufer geworfen werden." Die Gefahr sei nicht dringend, aber doch auch nicht außer Acht zu lassen. Die Vorschläge Salisbury's werde die Regierung auf das sorgfältigste erwägen. Was den zweiten, bei weitem wichtigeren Theil betrifft, bedauere er auf das tiefste, daß Salisbury durch seine Erklärung die Ansicht unterstützt habe, daß England der Hauptheerd der unseligen Verschwörungen im Auslande sei. Salisbury habe dadurch das Gerede auswärtiger Journalisten, daß England das Land sei, welches besonders die anarchistischen Attentate auf fremde alliirte Souveräne fördere, unterstützt. Die Wirkung seiner Aeußerung könne höchst nachtheilig sein. Wo sei der Beweis, außer dem Geschwätz der Presse, dafür, daß der Mörder Carnot's aus England gekommen oder das Verbrechen in England vorbereitet oder daß England irgendwie dafür verantwortlich zu machen sei? Nichts Unheilvolleres sei in englischen Kammern gesagt worden, nichts, was geeigneter wäre, die auswärtigen Beziehungen Englands zu verwickeln, als die Anklage des früheren Premierministers gegen sein Land, das ein Zufluchtsort auswärtiger Mörder sein solle. Salisbury's Sprache gehe zu weit und sei nicht als eine wahre Wiedergabe des bestehenden Zustandes zu rechtfertigen. „Weshalb giebt es viele dieser Verbrecher hier?" fragt der Redner. „Nur weil sie von den Ländern, die über ihre Anwesenheit bei uns klagen, hierher getrieben werden. Ich bedauere deren Anwesenheit in unserem Lande und daß einige ihrer Verbrechen hier ausgeheckt werden, aber ich kann nicht zugeben, daß das Land, das sie unwillig aufnimmt, für ihre Verbrechen verantwortlich gemacht werde. Wir thun unser bestes, das Vorgehen dieser Leute zu überwachen und aufzuhalten. Unsere Geheimpolizei ist mindestens der anderer Länder gleich. Ich hoffe, wir werden trotz Salisbury's Erklärungen die fremden Staaten darüber beruhigen können, daß wir Mörder nicht in größerer Menge beherbergen als sie selbst. Wir werden die Vorschläge Lord Salisbury's mit dem Wunsche, ihnen im freundlichsten Geiste zu begegnen, erwägen." Lord Salisbury wies den Angriff des Premierministers zurück. Er habe nicht gesagt, England sei eine willige Herberge dieser Leute, sondern nur betont, daß die englischen Gesetze ungenügend seien, um dem Uebel der Aufnahme solcher Personen zu steuern. Die Vorlage wurde hiernach in erster Lesung angenommen.

Amerika.

— **Einer sozialen Revolution gleicht bereits** der große Eisenbahnarbeiter-Ausstand und wenn eine Einigung in den nächsten Tagen nicht erzielt wird, dürfte der Ausstand zu einem Kampfe der gesammten Arbeiterschaft Amerikas gegen das gesammte Kapital führen, dessen Ausgang nicht vorauszusehen ist. Die Prophezeihung von Karl Marx, daß mit der zunehmenden Konzentration des Kapitals die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital rascher aufeinander folgen und an Ausdehnung zunehmen müssen, haben sich in Amerika vollständig bestätigt. Mag der jetzige Ausstand den Sieg der Arbeiter noch nicht bringen, die Kämpfe werden in nächster Zeit immer rascher aufeinander folgen und immer drohender für die bürgerliche Gesellschaft werden. Folgende Nachrichten liegen heute vor:

Chicago, 6. Juli. Die Lage verschlimmert sich, Anarchie und Gewaltthätigkeit herrschen überall in der Stadt. Die Aufständischen plünderten die Depots, steckten die Züge in Brand und schnitten das elektrische Licht ab. Ferner kuppelten sie von einem Zuge die Maschine ab, gaben ihr große Geschwindigkeit und ließen sie mit den Zügen zusammenstoßen, welch' letztere zerstört wurden. Die Polizei schoß auf die Ausständigen, von denen zwei getödtet und mehrere verwundet wurden. Die Volksmenge griff abends einen Zug auf der Eisenbahnlinie Baltimore-Ohio an; hierbei wurden mehrere der Ausständigen verwundet, vier Personen sollen getödtet sein.

Chicago, 7. Juli. Während der Nacht durchzogen Banden von Ausständigen die Stadt und deren Umgebung und steckten die Güterschuppen, die Bahnhöfe und anderes Eigenthum in Brand. Mehrere Hundert Wagen und eine große Menge Waaren sind verbrannt. Die Verluste einer einzigen Eisenbahngesellschaft werden auf 1,200,000 Dollars geschätzt. Die Polizei ist ohnmächtig; die Militruppen kommen eilig an. Gestern fanden mehrere Zusammenstöße statt, bei denen sechs Ausständige getödtet wurden. Der Ausstand dehnt sich auf die Oststaaten aus; man befürchtet, er werde sich schließlich vom stillen bis zum atlantischen Ozean erstrecken. Heute werden infolge des Mangels an Kohlen 75 v. H. der Fabriken Chicagos schließen und dann 100,000 Menschen ohne Arbeit sein. Die Frage des allgemeinen Ausstandes wird Sonntag entschieden werden. Alle Arbeitervereine und die „Ritter der Arbeit" werden sich wahrscheinlich der Bewegung anschließen. In Detroit sind alle Eisenbahnbeamte ausständig. In Spokane zerstörten die Ausständigen die Bahnlinie; die Stadt ist sehr erregt.

San Francisco, 7. Juli. In Kalifornien herrscht offener Aufruhr. Neun Zehntel der Bevölkerung halten zu den Ausständigen. Fast jedermann, die Miliz in Sacramento einbegriffen, trägt das weiße Band, das Abzeichen der Ausständigen. Die Miliz will nicht gegen diese vorgehen; in San Francisco wurden unter dem Beifall der Bevölkerung Bekanntmachungen verlesen, welche lauten: „Die und die Kompagnie weigert sich zu marschiren". Die Ausständigen in Sacramento bewaffnen sich und exerziren; sie erhalten Patronen von den Milizen.

Unterm 6. Juli meldet noch das Bureau Reuter:

Eine Menge von tausend Personen raubte gestern einen Eisenbahnzug, der Lebensmittel brachte, aus. Frauen und Kinder füllten ihre Schürzen voll. Als das reguläre Militär erschien, wurde es mit Rufen empfangen: „Fort mit ihm.", „Tödtet die Hunde". Die Szenen, die sich abspielten, erinnerten lebhaft an die Pariser Kommune. Es herrschen jetzt fast anarchistische Zustände in Chicago. Das reguläre Militär konnte Rauben und Plündern nur auf dem Punkte vermindern, wo es sich gerade befand.

Neue Ausdehnung hat der Streik dadurch gewonnen, daß die Weichensteller in Cleveland den Dienst eingestellt haben. Die Bahnen erklären, keine Güter mehr zur Beförderung in einer bestimmten Zeit annehmen zu können.

In Portland, Oregon, haben die Hafenarbeiter einen Streik begonnen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

∴ **Maurerversammlung.** In der am Mittwoch den 4. Juli im großen Saale des „Trianon" tagenden öffentlichen Maurerversammlung, welche gut besucht war, referirte Genosse Redakteur Fischer über „Utopischer und wissenschaftlicher Sozialismus". Die Ausführungen des Vortragenden fanden bei den Anwesenden das lebhafteste Interesse und wurde dem Referenten reicher Beifall zu theil. Als dann der Vorsitzende die Debatte über den ersten Punkt eröffnen wollte, erhob sich der überwachende Beamte und erklärte, es sei keine Debatte angemeldet und somit lasse er auch weiter niemand über den Vortrag sprechen. Nun war aber thatsächlich gar kein Vortrag angemeldet, sondern ganz einfach „Utopischer und wissenschaftlicher Sozialismus"; demnach hatte der überwachende Beamte nicht das Recht, nur eine Person über dieses Thema sprechen zu lassen. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, Bericht des Vertrauensmannes, gab Kollege Häßlich einen Ueberblick über den Stand unserer Bewegung. Redner schilderte, wie die Organisation vor zwei Jahren schon einmal ganz bedeutend zurückgegangen sei, so daß sie nur 14 Mann umfaßt habe, jetzt aber stehe sie wieder kräftig da. Weiter schilderte er die unwürdigen Zustände im Bauhandwerk; dabei ersuchte ihn der überwachende Beamte, zur Tagesordnung zu sprechen. Kollege Häßlich bediente den Beamten gehörig, worauf er ungestört weiter sprechen durfte. Der vom Kollegen Häßlich vorgetragene vierteljährliche Rechenschaftsbericht vom 1. April bis 30. Juni ergab eine Einnahme von 1,527,05 M. Die Ausgaben betrugen: An die Hauptkasse abgesandt 1,100 M. Lokale Ausgaben 303,18 M. Summa 1,403,18 M.; mithin ein Kassenbestand von 123,87 M. Die Mitgliederzahl beträgt 903. Nun ermahnte Kollege Häßlich die Anwesenden, auch fernerhin tüchtig für den Zentralverband der deutschen Maurer zu agitiren, nicht zu ruhen und zu rasten, dann werde der Sieg nicht ausbleiben. Hierauf wurde dem Vertrauensmann Decharge ertheilt. Zum dritten Punkt, Neuwahl des Vertrauensmannes und der Revisoren, wählte man den Kollegen Häßlich als Vertrauensmann wieder, als Stellvertreter Kollege Neumann und zu Revisoren die Kollegen Paul, Lindner und Thürmer. Mit einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung wurde die Versammlung geschlossen.

∴ **Eine öffentliche Versammlung der Maler, Lackirer, Anstreicher** und verwandter Berufsgenossen tagte am Dienstag den 3. Juli im „Trianon". Genosse Eichhorn sprach über die Rechte der Arbeiter und die herrschende Klasse. Nach etwa anderthalbstündiger, beifällig aufgenommener Rede wurde dem Redner, als er auf die Malerprozesse zu sprechen kam, das Wort entzogen. Auch in der über diesen Gegenstand folgenden Debatte wurde ihm das Wort nicht wieder gestattet. Die Versammlung nahm folgende Resolution an: „Die heutige Versammlung der Maler und verwandter Berufsgenossen erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten voll und ganz einverstanden und verspricht, eine lebhafte Agitation zu entfalten, um die noch nicht organisirten Kollegen zur Erkenntniß ihrer jämmerlichen Lage zu bringen und zum Anschluß an unsere Organisation zu bewegen." Im zweiten Punkt der Tagesordnung, „Stellungnahme zur obligatorischen Einführung der Streikmarke", wurde folgender Antrag nach kurzer Begründung und Debatte angenommen: „Jedes Mitglied der Vereinigung der Maler und verwandter Berufsgenossen ist verpflichtet, in der Zeit vom 1. April bis Ende September zur Sammlung eines Streikfonds wöchentlich eine Streikmarke zu entnehmen." Im „Gewerkschaftlichen" wurden mehrere Uebelstände angeführt, aus welchen die Thatsache, daß unsere wirthschaftliche Lage eine sehr traurige geworden ist, deutlich hervorgeht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung derselben nur allein durch eine mächtige, feste Organisation zu erwarten ist. Alle diejenigen Kollegen, die nicht zugeben wollen, daß sie mit der Gesammtheit im Sumpf der wirthschaftlichen Verhältnisse zu Grunde gehen, haben unbedingt die Verpflichtung, sich der Vereinigung anzuschließen. Mit einem lebhaften Appell an die Kollegen, die Gleichgiltigkeit abzuschütteln, wurde die Versammlung geschlossen.

∴ **Auf der Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter** wurde in namentlicher Abstimmung die obligatorische Arbeitslosenunterstützung mit 44 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Die fakultative Arbeitslosenunterstützung wurde mit 46 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Antrag Altona: **Den Mitgliedern, welche zur Ernährung ihrer Familienangehörigen verpflichtet sind, ist eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, eine Zuschußkasse zu errichten für vorübergehend Arbeitslose und Krankheitsfälle, wurde nach langer Debatte mit großer Mehrheit angenommen und die näheren Ausführungsbestimmungen einer Kommission überwiesen.**

Gerichtszeitung.

§ **Gewerbegericht.** (Sitzung vom 5. Juli 1894.) Vorsitzender: Assessor Carl. Arbeiter-Beisitzer: Zimmerer Geißler, Lackirer Prügel. Unternehmer-Beisitzer: Gürtlermeister Helmbold, Schlossermeister Wermann.

Es klagen:

1. Der Graveurgehilfe Alphons Rauscher gegen den selbständigen Graveur Hugo Flügge auf 48 M. Lohnentschädigung. Kläger frug am 23. Juni beim Beklagten um Arbeit nach und will dabei von Beklagten in Arbeit genommen worden sein, während der Beklagte behauptet, daß er den Kläger nach wiederholtem Bitten, und zwar auf seinen eigenen Wunsch, nur auf Probe angenommen habe. Der Beginn der Arbeit sollte am 25. Juni, früh 7 Uhr, erfolgen; durch eine am 24. Juni zugezogene leichte Verstauchung des Fußes, welche Kläger durch ärztliches Zeugniß beweist, war er behindert, die Arbeit pünktlich zu beginnen. Er ließ dem Beklagten jedoch im Laufe des Vormittags Mittheilung zugehen, daß er am Mittag zur Arbeit kommen werde. Hierbei kam er jedoch wieder ¾ Stunde zu spät, und deshalb verweigerte Beklagter die Anstellung. Da ein Vergleich nicht zu erzielen war, wurde die Verhandlung bis nach Erledigung der angesetzten letzten Klagesache vertagt, um die Ehefrau des Beklagten, welche Zeuge der getroffenen Vereinbarung gewesen sein soll, inzwischen zu laden. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung wird die Ehefrau des Beklagten als Zeugin vernommen und bestätigt sie dessen Aussagen allenthalben. Ein Vergleichsversuch des Vorsitzenden auf zwei Tage Lohn à 4 M. wird vom Kläger abgelehnt, ebenso auch 10 M., welche der Beklagte noch zahlen will. Darnach leistet Beklagter den Eid, wonach er den Kläger nur versuchsweise angenommen habe. Kläger wird mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt, der Beklagte aber nach § 864 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von 3,66 M. an den Kläger verurtheilt, indem Beklagter nicht berechtigt gewesen sei, das geschlossene Vertragsverhältniß durch nicht pünktliches Beginnen des Klägers einseitig zu lösen.

2. Der Stallbursche Edelmann gegen Lohnfuhrwerksbesitzer Heibig auf 10 M. Lohn und 14 M. Kostentschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Der Kläger ist nicht erschienen. Kläger war am 15. Juni beim Beklagten als Kutscher in Arbeit getreten; da er jedoch nach den Wahrnehmungen des Beklagten nicht die Eigenschaften eines Kutschers besaß, wurde er am 17. Juni zur Besorgung des Stalldienstes bestimmt und ihm gesagt, er solle sich bis zum 24. Juni nach anderer Arbeit umsehen. Dagegen soll Kläger keine Einwendungen gemacht haben, auch hat er am 24. Juni seinen Lohn ohne Widerspruch in Empfang genommen. Die als Zeugin vernommene Ehefrau des Beklagten bestätigt dies. Der Zeuge Ulbricht, dessen verspätetes Erscheinen vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die Strafbestimmungen gerügt wurde, sagt aus, daß der Kläger zu ihm geäußert habe, er wolle am 24. Juni aufhören, weil er mit 5 M. Lohn nicht auskommen könne. Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten von 1,80 M. verurtheilt. Gegen dieses Urtheil steht dem Kläger nach §§ 41 und 42 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, der Einspruch innerhalb drei Tagen zu.

3. Der Maurerpolier Dorn gegen Baugewerke Hänig auf 50 M. Lohnentschädigung. Kläger behauptet, vom Beklagten am 26. Juni zur Leitung eines Abbruchs angestellt worden zu sein, welcher am Mittag des fraglichen Tages beginnen sollte. Der Beklagte bestreitet dies und bemerkt, daß er überhaupt gegenwärtig keinen Abbruch habe, vielmehr will er dem Kläger für spätere Zeit Arbeit in Aussicht gestellt haben, wenn er den Abbruch zugetheilt erhält. Es wird die Verhandlung bis zum nächsten Gerichtstag ausgesetzt, da Kläger einen Zeugen zum Beweis seiner Behauptung beibringen will.

4. Der Zimmerer Aschmann gegen Ingenieur Sonntag auf 44,80 Mark Lohnentschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Kläger war am 26. Juni beim Beklagten in Arbeit getreten und wurde am 29. Juni Abends wieder entlassen. Er behauptet, über Kündigung sei bei seinem Arbeitsantritt nichts vereinbart worden. Der als Zeuge vorgeladene Bauarbeiter Wieland sagt aus, daß er dem Kläger bei seinem Arbeitsantritt selbst gesagt habe, „Kündigung giebt's hier nicht." Es wird dem Zeugen der Eid zugeschoben. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kommt noch ein Vergleich zu stande, wonach der Beklagte an den Kläger 7,00 M. bezahlt; dadurch wird die Vereidigung des Zeugen hinfällig.

Sitzung vom 6. Juli. Vorsitzender: Assessor Carl. Arbeiter-Beisitzer: Zimmerer Barth, Modelltischler Müller. Unternehmer-Beisitzer: Tapezirer-Obermeister Wehnert, Tischlermeister Frenzel.

Die Tischlergesellen C. Dietz und G. Richter haben bei dem Tischler Moritz Böhme gemeinschaftlich drei zweithürige Kleiderschränke für den vorher vereinbarten Akkordlohn von je 9 M. angefertigt. Der Unternehmer verweigerte jedoch, als die Arbeit fertig war, jegliche Zahlung mit der Begründung, daß die Schränke unbrauchbar seien. Böhme hat aber die Schränke, obwohl er die vorgetragenen Ausstellungen schon bei der Abnahme der Arbeit gemacht hatte, doch lackiren lassen. Er hätte darum, wenn es zum gerichtlichen Entscheid gekommen wäre, die Arbeit voll bezahlen müssen, denn nach dem bürgerlichen Gesetzbuch haftet zwar der Arbeiter für wesentliche Mängel an seiner Arbeit auch nach Abnahme derselben, es ist aber Voraussetzung, daß diese Mängel bei der Abnahme der Arbeit nicht bemerkt wurden und sich erst später herausstellen.

In diesem Falle einigten sich die Parteien dahin, daß die Kläger sich mit je 10 M. zufriedengeben und jeder 3,50 M. fahren läßt. Allgemeine Heiterkeit erregte es, als der Beklagte, nachdem er dem für ihn so günstigen Vergleiche seine Zustimmung gegeben, dies sofort wieder bereute, weil er nämlich der Meinung gewesen war, er solle den Klägern nur je 3,50 M. bezahlen.

Die Verhandlung warf ein grelles Licht auf die Misère des Zwergbetriebes. Um mit den Lieferanten der Bazare, die für hiesige Händler arbeiten, konkurriren zu können, wird in ebendessen Werkstätten, in dumpfen Kellerlöchern geschafft und das schlechteste Material verwendet, hier z. B. zu den Thürfüllungen altes Kistenholz.

Noch eine Episode mag hier erwähnt werden. Der Beklagte beziffert auf Befragen den ihm entstandenen Schaden auf 105 M., der Verkaufspreis sämmtlicher drei Schränke beträgt aber nach seiner eigenen Angabe nur 89 M. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, behauptet der Beklagte, daß sein Verlust noch viel größer sei; die Kläger hätten auf der Herberge sämmtliche Tischlergesellen gegen ihn aufgehetzt und es wäre ihm trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, auch nur einen einzigen Gesellen zu bekommen.

Der Vorsitzende entgegnete ihm, daß dies nicht hierher gehört; die Kläger haben wahrscheinlich ihre Erlebnisse erzählt, das Recht hat jedermann, von Aufhetzen könne keine Rede sein. Doch unser „Mittelstands-Vater" ist entgegengesetzter Meinung, er wollte es den beiden „Hetzern" schon anstreichen, nächsten Montag würden sie an anderer Stelle wegen Verrufserklärung sich zu verantworten haben.

Ein treffender Beweis dafür, welche grenzenlose Begriffsverwirrung entsteht, wenn die geistige Nahrung aus solch' trüben Quellen, wie „Nachrichten" und „Deutsche Wacht" geschöpft wird.

Die folgenden Verhandlungen entbehrten des allgemeinen Interesses. Die üblichen schwachen Entschädigungsansprüche wegen kündigungsloser Entlassung endeten theils mit Klageabweisung, theils mit magerem Vergleich.

§ **Vergehen gegen die Gewerbeordnung** ist ein Delikt, welches gerade in der letzten Zeit mindestens ebenso oft vorkommt, wie Diebstahl und andere Verbrechen. Ist es denn aber auch ein Wunder, daß gerade jetzt unser Unternehmerthum in seiner Profitgier alles benützt, um sich möglichst viel Gewinn aus der Arbeitskraft seiner Leute herauszuschinden? Es ist ihm dabei ganz gleich, ob es als Ausbeutungsobjekte Frauen oder Kinder vor sich hat; je williger dieselben sind, umso besser für das Unternehmerthum. Die Maschen der Gewerbeordnungsparagraphen sind ja weit genug, daß ihm ein Durchschlüpfen leicht möglich wird, und wenn der Unternehmer wirklich einmal hängen bleibt, was ist dann weiter. Er hat dann das Gesetz nicht gekannt und wenn auch sonst Gesetzesunkenntniß vor Strafe nicht schützt, so liegt es doch bei der Dehnbarkeit der Strafbestimmungen in dem Ermessen der Richter, den Umstand, daß der Angeklagte das Gesetz nicht kannte, bei der Strafabmessung als Milderungsgrund in Betracht zu ziehen. In den allerseltensten Fällen kommen aber die Uebertretungen und Vergehen vor die Schranken der heiligen Justitia. Wenn ein Arbeiter wagte, derartige Fälle zur Anzeige zu bringen, so würde er ja sicher sein, daß er sofort auf das Pflaster fliegt und an die Wiederaufnahme der Arbeit in einer anderen Fabrik nicht denken dürfte.

Leider trifft die rechtliche Verantwortung oftmals nicht den wirklich Schuldigen, den Unternehmer, sondern nur einer seiner Angestellten, und auch im vorliegenden Falle ist es ein Arbeiter, der die Strafe zahlen muß und die eigenartigen Verhältnisse im Glasmachergewerbe lassen es auch kaum zu, hier den Unternehmer zu treffen. So hatte sich am Sonnabend vor dem hiesigen Schöffengericht der Glasmacher Ferdinand Suppe aus der Siemens'schen Glasfabrik wegen Vergehen gegen die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung zu verantworten. Er hatte seinen eigenen 13 jährigen Sohn abends nach ½8 Uhr und früh vor ½6 Uhr als Austräger beschäftigt und war dabei einmal von der Inspektion erwischt worden. Durch die Zeugenaussagen wurde bestätigt, daß der Junge die ganze Nacht hindurch beschäftigt wurde. Der Angeklagte entschuldigte sich auch in diesem Falle damit, daß er das Gesetz nicht gekannt habe. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung hingen wohl in der Fabrik aus, er könne aber nicht deutsch lesen und so habe er sie auch nicht kennen gelernt. Die Strafthat war ihm aber nachgewiesen und das Gericht erkannte denn auch auf eine Geldstrafe von 3 Mk.

§ **Gegen das Schulgesetz** hatte der Steinmetz Römer aus Großzschachwitz gesündigt. Er wurde beschuldigt, seine Söhne von dem Besuch der Fortbildungsschule abgehalten zu haben. Er konnte nur in einem Falle nachweisen, daß Krankheit der Grund des Wegbleibens war, während er bezüglich der übrigen Fälle zugab, daß er seinen Söhnen den Besuch der Fortbildungsschule verboten hatte. Er erklärte heute, daß er eine gewisse Antipathie gegen die Fortbildungsschulen hegte, er glaubte, daß seine Söhne in derselben nichts lernten, sondern nur verdummt würden, und er erging sich im weiteren in einer Kritik über das Verhalten des Oberlehrers Friedrich, die eben nicht sehr günstig für das betr. Schulоberhaupt ausfiel. Da der Angeklagte oft sehr leidenschaftlich wurde, so mußte er öfters vom Vorsitzenden zur Ruhe verwiesen werden. Nach langer Beweisaufnahme erkannte denn die 4. Strafkammer des hiesigen Landgerichts wegen Uebertretung des Schulgesetzes auf eine Geldstrafe von 30 Mk., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit 10 Tage Haft treten. Man hat eben nun dem Römer begreiflich gemacht, daß es nicht gut thut, wenn man an der Lehrkräftigkeit unserer Volksschule zweifelt oder sich gar gegen dieselbe auflegt.

§ **Wegen schwerem Diebstahl** wurde der Schlossergeselle Tauprubel zu 3 Monaten und 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. Er hatte seinem Meister, dem Schlosser Schubert, hier, nach und nach 70 Feilen entwendet, die er dann zum großen Theil an einen hiesigen Klempnermeister verkaufte. Dieselben waren nach der Schätzung des Angeklagten etwa 50 Mk. werth. Er gab nun an, daß er wenig Lohn gehabt und seine Frau, die zu dieser Zeit gerade niedergekommen war, unterstützen mußte, um dieselbe vorm Untergang zu retten. Dies konnte aber als Milderungsgrund nicht in Betracht gezogen werden, da der Angeklagte — „zu zeitig geheirathet hatte". Da er schon wegen Betteln 3 Mal und 1 Mal wegen Diebstahls bestraft war, so erkannte das hiesige Schöffengericht auf obige Strafe, von der 2 Wochen durch seine lange Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden.

§ **Auch ein Eigenthumsvergehen.** Eine 18jährige Arbeiterin aus der hiesigen Lichtdruckanstalt von Hoffmann, Marschallstraße, erhielt wegen versuchter Wegnahme eines Handtuchs im Werthe von 60 Pf. 1 Tag Gefängniß. Die Angeklagte bestritt, daß sie das Handtuch, welches der lithographischen Abtheilung gehörte, habe wegnehmen wollen. Da ihr aber nachgewiesen wurde, daß sie den Namen des rechtmäßigen Eigenthümers aus dem Tuche getrennt hatte, erhielt sie einen Tag Gefängniß.